

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. November

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	147	Zweite theologische Prüfung im Sommer 1983 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden	153
Ausschreibung von Pfarrstellen	147	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Berufung des Leiters der Geschäftsstelle)	154
Vorläufige Richtlinien für den Datenschutz	149	Stichwoche für die Abrechnung des Religionsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen	154
Bekanntmachungen:		Anwendung des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bei nebenberuflichen Religionslehrern	154
Erste theologische Prüfung im Sommer 1983 und praktisch-theologische Ausbildung	153	Dienstbezüge der Pfarrer/Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamte	154

Dienstnachrichten

Entschließung des Landesbischofs

Zurückgenommen:

die Berufung des Pfarrers Traugott Heuser in Wolfenweiler zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Bad Krozingen.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Matthias Meyer in Heidelberg-Rohrbach als Pfarrvikar nach Eppelheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Versehung des Pfarrdienstes.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikarin Elke Kappes, bisher beurlaubt.

Gestorben:

Forstamtmann i. R. Ludwig Backfisch, zuletzt im Forstdienstbezirk Wagenschwend, am 5. 10. 1983,

Angestellte i. R. Margarete Bleickert, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 28. 9. 1983.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Reilingen, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrstelle der rund 2700 Gemeindeglieder zählenden Gemeinde ist Anfang des Jahres 1984 neu zu besetzen. Der seitherige Stelleninhaber übernimmt eine kirchliche Aufgabe im Ausland.

Reilingen liegt im Rhein-Neckar-Kreis. Der Ort hat ca. 6000 Einwohner. Die Filialkirchengemeinde St. Leon-Rot (ca. 1100 Gemeindeglieder) wird von einem Pfarrvikar selbständig versorgt.

Bei der Kirche befindet sich ein 1965 erbautes Pfarrhaus mit 7 Privat- und 3 Diensträumen.

Reilingen hat eine Grund- und Hauptschule, weiterführende Schulen sind in der 2 km entfernten Stadt Hockenheim. Es besteht dorthin Busverbindung.

4 Jugendkreise, offene Jugendclubs, Flötenkreis, Kirchenchor, Seniorenkreis 14tägig und Frauenkreis 14tägig sind vorhanden. Sämtliche Kreise sind im gemeindeeigenen Martin-Luther-Haus untergebracht.

Der 4gruppige Kindergarten mit Tagesstätte wurde im Jahre 1975 erbaut.

Eine Sekretärin steht dem Pfarrer bei der Verwaltungsarbeit mit 12 Wochenstunden zur Seite.

Eine Gemeindeschwester versieht ihren Dienst über die Sozialstation Hockenheim.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule zu erteilen.

Die Gemeinde erwartet von ihrem künftigen Pfarrer eine auf das Evangelium begründete Verkündigung. Ideen und Vorstellungen des neuen Pfarrers werden gerne aufgenommen.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Villingen, Krankenhauspfarrstelle, Kirchenbezirk Villingen

Wegen Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die Krankenhauspfarrstelle in Villingen im Frühjahr 1984 neu zu besetzen.

Zum Dienstbereich gehören:

1. Städt. Krankenhaus Villingen 358 Betten
(Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg)
2. Kinderkrankenhaus Villingen 90 Betten
3. Goldenbühl-Klinik 96 Betten
(Orthopädie und Handchirurgie)
4. Seelsorge an den ca. 40 Untersuchungshäftlingen der JVA Villingen. Erwartet werden wöchentliche Einzelbesuche und alle 2 Wochen ein Gruppengespräch.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Städt. Krankenhaus. Hier bestehen gute Kontakte zu Ärzten, Pflegepersonal, Sozialdienst, Verwaltung und dem kath. Kollegen. Es wird nicht nur Seelsorge an den Patienten, vielmehr auch Gesprächsbereitschaft für alle Mitarbeiter im Krankenhausbereich erwartet.

Eine Balintgruppe und ein jährliches Mitarbeiter-Wochenende unter Mitwirkung der Ev. Akademie sind seit Jahren fester Bestandteil der Arbeit. Gottesdienste werden wöchentlich in der evang. Kapelle des Städt. Krankenhauses gehalten und monatlich ein Abendgottesdienst in der Goldenbühl-Klinik.

Unterricht an der Krankenpflegeschule: 1 Wochenstunde Berufsethik.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Goldscheuer, Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle Goldscheuer wurde zum 1. Juli 1983 neu errichtet. Goldscheuer ist selbständige Kirchen-

gemeinde und gehört politisch zur Großen Kreisstadt Kehl. Die Gemeinde umfaßt die Ortsteile Goldscheuer, Marlen und Kittersburg mit insgesamt 1100 Gemeindegliedern.

Die Kernstadt Kehl ist 7 km entfernt. Zur benachbarten Stadt Straßburg im Elsaß bestehen gute Busverbindungen. Sämtliche Schularten sind in Kehl vorhanden. In Goldscheuer befindet sich eine Grund- und Hauptschule, in Marlen eine Grundschule. Die katholische Kirchengemeinde unterhält in beiden Orten einen Kindergarten. In östlicher Richtung erreicht man mit dem PKW in 15 Minuten die Autobahn Karlsruhe-Basel, den nahegelegenen Schwarzwald (Kinzigtal) und die Große Kreisstadt Offenburg.

In den letzten 15 Jahren hat sich in den drei Ortsteilen ein allgemeiner Strukturwandel vollzogen. Immer mehr Einwohner haben sich aus der Landwirtschaft zurückgezogen und in der stark anwachsenden örtlichen Industrie oder in den bereits erwähnten Nachbarstädten neue Beschäftigung gefunden.

Alle drei Ortsteile weisen große Neubausiedlungen auf, welche laufend durch neue Erschließung von Baugelände erweitert werden. So ist die Zahl der Gemeindeglieder allein ab dem Jahre 1970 von 300 auf 1100 gestiegen.

Zu der katholischen Kirchengemeinde bestehen gute Beziehungen. Die drei katholischen Kirchen in den drei Ortsteilen wurden immer wieder bereitwillig der evangelischen Gemeinde für Gottesdienste und Amtshandlungen zur Verfügung gestellt. Ein Pfarrhaus ist noch nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde wird ein Haus oder eine entsprechende Wohnung anmieten. Die Errichtung eines Gemeindehauses mit Gottesdienstraum und entsprechenden Nebenräumen ist in die Wege geleitet. Mit dem Bau kann in Bälde begonnen werden. Der Platz für ein künftiges Pfarrhaus ist auf demselben Grundstück eingepflanzt.

Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt sowie der ökumenischen Sozialstation in Kehl angeschlossen. Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeinde wünschen sich einen Pfarrer, der die Freude mitbringt, den begonnenen Aufbau der Gemeinde zielstrebig weiterzuführen.

Karlsruhe-Durlach, Nordpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle wurde durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle auf 1. 9. 1983 frei.

Die Nordpfarre mit ca. 4 000 evang. Gemeindegliedern hat mit der annähernd gleichgroßen Südpfarre die Evang. Stadtkirche in Durlach als Predigtstätte. Über die gemeinsamen Gottesdienste hinaus ist eine gute Zusammenarbeit bzw. Arbeitsteilung in den beiden Pfarrgemeinden wünschenswert.

Die Nordpfarre ist Pfarrgemeinde der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach. Über die Pfarrgemeinde hinausgehende Verwaltungsarbeit wird über das Kirchengemeindeamt Durlach abgewickelt.

Zur Nordpfarre gehören: ein Gemeindezentrum und ein evang. Kindergarten.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind: eine Gemeindediakonin und eine Pfarramtssekretärin (halbtags).

Dem Pfarrer stehen ein verantwortungsbewußter Ältestenkreis und aktiver Mitarbeiterkreis für Kindergottesdienst, Jugend- und Seniorenarbeit zur Seite. Die kirchenmusikalische Arbeit wird von einem Kantor an der Stadtkirche Durlach in vielfältiger Weise gepflegt.

Alle Schularten sind am Ort. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Pfarrhaus mit Garten wird frei.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **4. Januar 1984** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **21. Dezember 1983** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Vorläufige Richtlinien für den Datenschutz

Vom 27. September 1983

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 6. April 1978 (GVBl. S. 91) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) die folgenden Richtlinien:

- 1.0 Gegenstand des Datenschutzes (zu § 1 DSG-EKD)**
- 1.1 Gemeindegliederverzeichnisse*) und Dateien**
 - 1.1.1 Das Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) schützt personenbezogene Daten in Gemeindegliederverzeichnissen und Dateien.
 - 1.1.2 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
 - 1.1.3 Gemeindegliederverzeichnisse sind die Gemeindegliederlisten und die Gemeindegliederkarteien.
 - 1.1.4 Eine Datei ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann.
 - 1.1.5 Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Ver-

fahren verarbeitet werden (Handkarteien), sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen zu vermeiden.

Im übrigen finden diese Richtlinien auf solche Dateien keine Anwendung. Für Gemeindegliederverzeichnisse gelten diese Richtlinien hingegen ausnahmslos.

- 1.1.6 Nicht zu den Dateien gehören Akten und Aktenansammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

1.2 Datenverarbeitung

- 1.2.1 Datenverarbeitung umfaßt — ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren — alle Phasen der Datenverarbeitung, d. h. Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.

- 1.2.2 Speichern bedeutet das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung.

- 1.2.3 Verändern bedeutet das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten.

- 1.2.4 Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, insbesondere zum Abruf, bereitgehalten werden. Speichernde Stelle ist jede der in § 2 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selber speichert oder durch das kirchliche Rechenzentrum oder andere speichern läßt.

Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der

*) vgl. GVBl. 1978 S. 93

- Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen oder Stellen.
- 1.2.5 Löschen bedeutet das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.
- 2.0 Datenschutzregelung für bestimmte Arbeitsbereiche (zu § 2 DSG-EKD)**
- 2.1 Datenverarbeitung im Auftrag**
- 2.1.1. Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Stellen (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) durch Personen oder Stellen verarbeitet, auf die sich die kirchliche Gesetzgebung nicht erstreckt, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zu gestatten.
- 2.1.2 Finden die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die landeskirchlichen Datenschutzbestimmungen beachtet.
- 2.1.3 Eine Beauftragung nach den Absätzen 2.1.1 und 2.1.2 bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.
- 2.2 Zulässigkeit der Datenspeicherung und -veränderung**
- 2.2.1 Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 2.2.3 Werden Daten bei Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist auf diese, im übrigen auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.
- 2.3 Datenübermittlung durch kirchliche Stellen an Dritte**
- 2.3.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Behörden und sonstige kirchliche Stellen gemäß § 2 Abs. 1 DSG-EKD ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist.
- 2.3.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche und diakonische Verbände und Einrichtungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 DSG-EKD fallen, ist in entsprechender Anwendung von 2.3.1 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger Datenschutzmaßnahmen entsprechend dem kirchlichen Recht getroffen worden sind.
- 2.3.3 Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind. Dem Empfänger ist die Weitergabe der empfangenen Daten an andere Personen oder Stellen zu untersagen.
- 2.3.4 Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und soweit sie nach staatlichem oder kirchlichem Recht erlaubt ist.
- 2.4 Datenverarbeitung im Rahmen der Personalsachbearbeitung**
- 2.4.1 Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige Dienst- oder Arbeitsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23 bis 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.
- 2.5 Verpflichtung der Mitarbeiter**
- 2.5.1 Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Für die Verpflichtung der Mitarbeiter ist das Formblatt nach Anlage zu verwenden. Das Original der Verpflichtungserklärung soll zu den Personalakten genommen und ein Abdruck dem Beschäftigten ausgehändigt werden.
- 3.0 Durchführung des Datenschutzes (zu § 3 DSG-EKD)**
- 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen**
- 3.1.1 Wer im Rahmen von § 2 Abs. 1 DSG-EKD oder im Auftrag der dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu diesen Richtlinien genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- 3.1.2 Die in der Anlage genannten Anforderungen werden unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG vom Evangelischen Oberkirchenrat fortgeschrieben.

3.2 Kirchliche Aufsicht

3.2.1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.

3.3 Register

3.3.1 Die Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 DSG-EKD führt der Evangelische Oberkirchenrat. Er kann diese Aufgaben an andere kirchliche Stellen delegieren.

4.0 Auskunft an Betroffene (zu § 4 DSG-EKD)

4.1 Antrag und Auskunftserteilung

4.1.1 Der Antrag auf Erteilung einer Auskunft über die gespeicherten Daten ist vom Betroffenen schriftlich zu stellen.

4.1.2 Zur Auskunftserteilung sind die mit der Führung der entsprechenden Datei befaßten Stellen verpflichtet.

Im Falle von Gemeindegliederdaten, die im Auftrag der kirchlichen Körperschaften im kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, ist für die Auskunftserteilung der Evangelische Oberkirchenrat zuständig.

5.0 Weitere Datenschutzmaßnahmen (zu § 5 DSG-EKD)

5.1 Sperrung

5.1.1 Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese Daten zu sperren. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst benutzt werden.

Gesperrte Daten unterliegen einer Berichtigungspflicht.

5.2 Löschung

5.2.1 Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es der Betroffene in den Fällen von 5.1.1 Satz 2 verlangt.

6.0 Mitteilungen (zu §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 3 DSG-EKD)

6.1 Anmeldung zur Dateiübersicht des Evangelischen Oberkirchen-

ras und zum Datenschutzregister des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden

6.1.1 Die zuständigen Leitungsorgane sind für ihren Bereich zur Anmeldung von automatisch und nicht automatisch betriebenen Dateien verpflichtet. Sie leiten ihre Meldungen entsprechend 6.2 dieser Richtlinien über den Evangelischen Oberkirchenrat an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden.

6.2 Inhalt des Registers des kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und der Dateiübersicht des Evangelischen Oberkirchenrats

6.2.1 Zu dem vom kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz geführten Register sind neben der Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle für jede Datei folgende Angaben zu melden:

1. Bezeichnung der Datei,
2. betroffener Personenkreis,
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zwecke, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten erforderlich ist, gegebenenfalls aufgegliedert nach den unter Ziff. 5 genannten Stellen.

6.2.2 Zur Dateiübersicht des Evangelischen Oberkirchenrats müssen lediglich die in 6.2.1 Ziff. 3 bis 5 genannten Daten gemeldet werden.

6.2.3 Die Meldung dieser Angaben erfolgt mit dem als Anlage beigefügten Formblatt.

6.2.4 Änderungen der in 6.2.1 und 6.2.2 aufgeführten Angaben sowie die Auflösung von Dateien sind ebenfalls zu melden.

6.3 Schlußbestimmung

6.3.1 Diese Richtlinien gelten ab 1. 10. 1983. Sie werden durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden, sobald das Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) unter Berücksichtigung der bevorstehenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes neu gefaßt ist.

Karlsruhe, den 27. September 1983

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag
Nagel

Anlage zu 2.5

....., den 19.....
 (Beschäftigungsdienststellen)

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Vor dem Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke der Verpflichtung nach 2.5 der Richtlinien über den Datenschutz vom 27. 9. 1983

Frau/Herr geb. am

Anschrift.....

Nach 2.5.1 der Richtlinien über den Datenschutz ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Die/Der Erschienene wird über den Inhalt und die Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichtet und auf die strafrechtlichen, disziplinarischen und sonstigen Folgen eines Verstoßes hingewiesen.

Die/Der Erschienene wird ferner darüber belehrt, daß sie/er das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit zu wahren hat.

Die Niederschrift wird der/dem Verpflichteten vorgelesen, von ihr/ihm genehmigt und unterschrieben.

Die/Der Verpflichtete bestätigt den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

.....
 (Unterschrift des Verpflichtenden) (Unterschrift der/des Verpflichteten)

Anlage zu 6.2.3

(vgl. auch ABI. EKD 1978 S. 421)

.....
 (Dienststelle)

An den
 Beauftragten für den
 Datenschutz der Evang.
 Landeskirche in Baden
 über
 Evang. Oberkirchenrat
 Blumenstraße 1

7500 Karlsruhe 1

Betr.: Anmeldung zum Dateienregister (§§ 3 Abs. 2,
 7 Abs. 3 DSG-EKD)

hier:

- Neuanmeldung nicht automatisierte
 Verarbeitung (ggfs. nur
 Ziff. 3-5 ausfüllen)
- Veränderung Erstanmeldung erfolgte
- Löschung am
- automatisierte
 Verarbeitung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Speichernde Stelle:

Bezeichnung und Anschrift:

1. Bezeichnung der Datei:

2. Betroffener Personenkreis:

3. Arten der gespeicherten personenbezogenen
 Daten:

4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser
 Daten erforderlich ist:

5. Stellen, an die personenbezogene Daten regel-
 mäßig übermittelt werden:

6. Arten der zu übermittelnden Daten und Zweck, zu
 deren Erfüllung die Übermittlung der Daten erfor-
 derlich ist (aufgegliedert nach den in Ziff. 5 ge-
 nannten Stellen):

Anlage zu 3.1.1

Werden personenbezogene Daten automatisch ver-
 arbeitet, sind zur Ausführung der kirchlichen Daten-
 schutzbestimmungen Maßnahmen zu treffen, die je
 nach der Art der zu schützenden personenbezogenen
 Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungs-
 anlagen, mit denen personenbezogene Daten ver-
 arbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezo-
 gener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie
 Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Bekanntmachungen

OKR 30. 9. 1983
Az. 22/1160-4618

Erste theologische Prüfung im Sommer 1983 und prak- tisch-theologische Ausbildung

Die nachgenannten 18 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Sommer 1983 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Auffarth, Renate, aus Karlsruhe
Baßler, Walter, aus Freiburg
Ewald-Freudenberger, Claudia, aus Heidelberg
Förschler, Ewald, aus Freiburg
Keim, Günther, aus Karlsruhe
Knebel, Arno, aus Heyweiler
Kumpf, Herbert, aus Weinheim
Makarinus, Jörg, aus Nordhausen
Menzemer, Bernhard, aus Bruchsal
Nagel, Bruno, aus Graben-Neudorf
Nagel, Ulla Esther, aus Heidelberg
Odaischi, Ines, aus Herrnhut
Schnaiter, Walter, aus Freiburg
Schuh, Ruthild, aus Hockenheim
Stauch, Gerd August, aus Boxberg
Staufenberger, Doris, aus Mannheim
Strutz, Elfriede Rosemarie, aus Mahlberg
Vogel, Christiane, aus Berlin

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 die Kandidatinnen/Kandidaten Barbara Abel aus Stuttgart, Dietmar Bader aus Pforzheim, Karl Menger aus Mannheim, Linda Splinter aus Camden/USA und Reinhard Sutter aus Freiburg in das Lehrvikariat aufgenommen.

Die erste theologische Prüfung haben weiter bestanden:

Christine Bender, aus Freiburg
Regina Curda, aus Eberbach
Christoph Huss, aus Lörrach
Reiner Karcher, aus Gernsbach
Volker Schulz, aus Mainz.

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem Pfarrer Wolfgang Meier aus Lörrach, Religionslehrerin Brigitte Nannt aus Karlsruhe und Religionslehrerin Olga Ströhlein aus Mannheim ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

OKR 16. 9. 1983
Az. 22/13-4087

Zweite theologische Prüfung im Sommer 1983 und Auf- nahme unter die Pfarrvikare/ Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden

Die nachgenannten 11 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Sommer 1983 bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche aufgenommen:

Arnold, Brigitte, aus Heidelberg
Berggötz, Theodor, aus Bad Langenbrücken
Brüggemann, Wilhelm, aus Duisburg
Hahn-Rietberg, Gisela, aus Karlsruhe
Heinemann, Heinrich, aus Hamburg
Klebon, Christiane, aus Hamburg
Löfler, Ulrich, aus Karlsruhe
Mannich, Gabriele, aus Karlsruhe

Stühlinger, Gerd, aus Freiburg
 Völker-Engler, Ingeborg, aus Wiesbaden
 Wacker, Günther, aus Reutlingen.

Außerdem haben der Kandidat Norbert Anso rg aus Beilstein sowie die Kandidatinnen Renate Heine-
 mann aus Lübeck und Christiane Dorothea Kä hler
 aus Neuruppin die zweite theologische Prüfung be-
 standen.

OKR 14. 10. 1983
 Az. 21/54512

**Kirchliche Zusatzversorgungs-
 kasse Baden,
 hier:
 Berufung des Leiters der
 Geschäftsstelle**

Gemäß Beschluß des Verwaltungsrats der Kirch-
 lichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 10. 6. 1983
 und Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vom
 1. 8. 1983, Az. 21/54512, wurde Kirchenratsrat Gün-
 ter Roth in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Septem-
 ber 1983 die Stelle des Leiters der Geschäftsstelle
 der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden über-
 tragen.

OKR 24. 10. 1983
 Az. 36/54

**Stichwoche für die Abrech-
 nung des Religionsunterrichts
 an allgemeinbildenden
 Schulen**

Das Ministerium für Kultus und Sport teilt mit, daß die
 nächste Stichwoche für die Abrechnung des Reli-
 gionsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen auf
 15. bis 20. Oktober 1984 festgesetzt ist; wir bitten um
 freundliche Beachtung.

OKR 31. 10. 1983
 Az. 57/831

**Anwendung des § 3 Nr. 26
 Einkommensteuergesetz bei
 nebenberuflichen Religions-
 Lehrern**

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat ihre bisherige
 Auffassung zur Anwendung des § 3 Nr. 26 Einkommen-
 steuergesetz (EStG) bei nebenberuflichen Religions-
 Lehrern (vgl. hierzu Bekanntmachung des Beschlus-

ses vom 16. April 1982 Az. 57/831 Buchstabe c) —
 GVBl. Nr. 9/1982 S. 110) wie folgt revidiert:

„... Von einer nur nebenberuflichen Lehrtätigkeit i. S.
 von § 3 Nr. 26 EStG kann andererseits in der Regel
 dann noch gesprochen werden, wenn die Lehrtätig-
 keit nicht mehr als sechs Wochenstunden umfaßt und
 die Vergütung deshalb insgesamt nicht mehr aus-
 reicht, den Lebensunterhalt hieraus (überwiegend)
 zu bestreiten.“

Diese wesentliche Einschränkung läßt künftig bei
 nebenberuflichen Religionslehrern mit mehr als sechs
 Wochenstunden eine Berücksichtigung eines Steuer-
 Freibetrags gem. § 3 Nr. 26 EStG im Rahmen des
 Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht mehr zu. Die vor-
 genannten Merkmale lassen im konkreten Einzelfall
 für die Anerkennung einer auch steuerlich als Neben-
 tätigkeit anzusehenden Tätigkeit als Religionslehrer
 eine individuelle Beurteilung offen. Die Geltendma-
 chung des Freibetrags im Lohnsteuerermäßigungs-
 verfahren oder im Rahmen des Lohnsteuerjahresaus-
 gleichs bleibt deshalb hiervon unberührt.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird diese
 Änderung erstmals mit der Oktoberzahlung 1983 be-
 rücksichtigen. Hinsichtlich der Frage einer möglichen
 steuerlichen Nachbelastung steht die endgültige Ent-
 scheidung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe noch
 aus. Sobald diese Entscheidung vorliegt, wird sie
 durch Rundschreiben bekanntgegeben.

OKR 11. 10. 1983
 Az. 22/5

**Dienstbezüge der Pfarrer/
 Pfarrdiakone im öffentlich-
 rechtlichen Dienstverhältnis
 und Beamten**

Nachstehend werden die ab **1. Juli 1983** anzuwenden-
 den Grundgehalts- und Ortszuschlagstabellen für die
 Pfarrer/Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienst-
 verhältnis und Beamten bekanntgegeben.

Diese Tabellen entsprechen der Anlage zum Bundes-
 besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983
 — BBVAnpG 83, BGBl. 1982 S. 1870 — und ersetzen
 die im GVBl. 1982 S. 176 ff. bekanntgemachten Ta-
 bellen.

Grundgehaltssätze *)

(Monatsbeträge in DM) ab 1. Juli 1983

Besol- dungs- gruppe	Orts- zu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	II	1195,11	1240,32	1285,53	1330,74	1375,95	1421,16	1466,37	1511,58	1556,79	1602,00					
A 6		1265,50	1312,36	1359,22	1406,08	1452,94	1499,80	1546,66	1593,52	1640,38	1687,24	1735,24				
A 7		1367,35	1414,21	1461,07	1507,93	1554,79	1601,65	1648,51	1695,37	1743,83	1793,04	1842,25	1893,28	1947,92		
A 8		1431,93	1489,70	1547,47	1605,24	1663,01	1721,29	1781,94	1842,59	1906,38	1973,72	2041,06	2108,40	2175,74		
A 9	Ic	1599,93	1659,53	1721,63	1784,22	1847,97	1917,44	1986,91	2056,38	2125,85	2195,32	2264,79	2334,26	2403,73		
A 10		1751,93	1838,24	1924,55	2010,86	2097,17	2183,48	2269,79	2356,10	2442,41	2528,72	2615,03	2701,34	2787,65		
A 11		2041,17	2129,60	2218,03	2306,46	2394,89	2483,32	2571,75	2660,18	2748,61	2837,04	2925,47	3013,90	3102,33	3190,76	
A 12		2223,14	2328,58	2434,02	2539,46	2644,90	2750,34	2855,78	2961,22	3066,66	3172,10	3277,54	3382,98	3488,42	3593,86	
A 12 a		2425,77	2531,21	2636,65	2742,09	2847,53	2952,97	3058,41	3163,85	3269,29	3374,73	3480,17	3585,61	3691,05	3796,49	
A 13	Ib	2518,98	2632,82	2746,66	2860,50	2974,34	3088,18	3202,02	3315,86	3429,70	3543,54	3657,38	3771,22	3885,06	3998,90	
A 13 a		2564,48	2695,11	2825,74	2956,37	3087,00	3217,63	3348,26	3478,89	3609,52	3740,15	3870,78	4001,41	4132,04	4262,67	
A 14		2592,97	2740,57	2888,17	3035,77	3183,37	3330,97	3478,57	3626,17	3773,77	3921,37	4068,97	4216,57	4364,17	4511,77	
A 14 a		2751,39	2907,41	3063,43	3219,45	3375,47	3531,49	3687,51	3843,53	3999,55	4155,57	4311,59	4467,61	4623,63	4779,65	
A 15		2923,65	3085,92	3248,19	3410,46	3572,73	3735,00	3897,27	4059,54	4221,81	4384,08	4546,35	4708,62	4870,89	5033,16	5195,43
A 15 a		3099,59	3273,41	3447,23	3621,05	3794,87	3968,69	4142,51	4316,33	4490,15	4663,97	4837,79	5011,61	5185,43	5359,25	5533,07
A 16		3249,29	3436,98	3624,67	3812,36	4000,05	4187,74	4375,43	4563,12	4750,81	4938,50	5126,19	5313,88	5501,57	5689,26	5876,95

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrbesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt. Soweit an Beamte ruhegehaltfähige Stellenzulagen zu zahlen sind, richten sich diese nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Ortszuschläge ab 1. 7. 1983

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)								
		ohne Kindergeld- berechtigung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I b	670,04	796,74	905,15	1 008,74	1 056,82	1 147,92	1 239,02	1 352,50	1 465,98	1 579,46
I c	595,49	722,19	830,60	934,19	982,27	1 073,37	1 164,47	1 277,95	1 391,43	1 504,91
II	560,96	681,62	790,03	893,62	941,70	1 032,80	1 123,90	1 237,38	1 350,86	1 464,34

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 113,48 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.